

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. Oktober 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

A. Zielsetzung

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen
in Entwicklungsländer

B. Lösung

Völkerrechtlicher Vertrag

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 651 09 — Ka 10/74

Bonn, den 8. April 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. Oktober 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Der Wortlaut des Vertrages in deutscher und englischer Sprache, der zugehörige Briefwechsel und eine Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 404. Sitzung am 5. April 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. Oktober 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Singapur am 3. Oktober 1973 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, dem Protokoll vom selben Tage sowie dem Briefwechsel vom 28. September 1973 wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll, der Briefwechsel sowie die weiteren Briefwechsel vom 26. und 27. September 1973 werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 1 sowie das Protokoll und die Briefwechsel, mit Ausnahme des Briefwechsels Nr. 2, der vom Tage der Unterzeichnung des Vertrages an wirksam ist, in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 7, soweit sie sich auf die

Luftfahrt beziehen — auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Singapur
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Singapore
concerning the Promotion and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Singapur

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Singapore

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zu fördern und zu stärken,

DESIRING to foster and strengthen economic co-operation between the Federal Republic of Germany and the Republic of Singapore,

IN DEM BESTREBEN, günstige Bedingungen für die Anlage von Kapital von Staatsangehörigen und Gesellschaften der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen, und

INTENDING to create favourable conditions for investment by nationals and companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party, and

IN DER ERKENNTNIS, daß ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet ist, die private wirtschaftliche Initiative zu fördern und den Wohlstand beider Völker zu mehren,

RECOGNIZING that contractual protection of such investments is apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

HAVE AGREED AS FOLLOWS:—

Artikel 1

Für den Zweck dieses Vertrags

(1) umfaßt der Ausdruck „Kapitalanlagen“ alle Vermögenswerte, insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- (a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Pfandrechte, Nießbrauch oder dergleichen;
- (b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
- (c) Ansprüche auf Geld oder Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- (d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsnamen und goodwill;
- (e) solche Betriebskonzessionen auf Grund öffentlichen Rechts, einschließlich Konzessionen zur Aufsuchung, Förderung oder Gewinnung von Bodenschätzen, die ihrem Inhaber eine Rechtsstellung von einiger Dauer geben.

Dieser Ausdruck bezieht sich:

- (i) hinsichtlich Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf alle Kapitalanlagen, die im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften vorgenommen werden, und
- (ii) hinsichtlich Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet der Republik Singapur auf alle Kapitalanlagen, die schriftlich von der Regierung der Republik Singapur zugelassen wurden, wobei es unerheblich ist, ob diese Kapitalanlagen vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen wurden.

Article 1

For the purpose of this Treaty:—

(1) The term "investment" shall comprise every kind of asset and more particularly though not exclusively:—

- (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgage, lien, pledge, usufruct and similar rights;
- (b) shares or other kinds of interest in companies.
- (c) title to money or to any performance having an economic value;
- (d) copyright, industrial property rights, technical processes, trade names, and goodwill; and
- (e) such business concessions under public law, including concessions regarding the prospecting for, or the extraction or winning of, natural resources, as give their holder a legal position of some duration.

The said term shall refer:—

- (i) in respect of investments in the territory of the Federal Republic of Germany, to all investments made in accordance with its legislation, and
- (ii) in respect of investments in the territory of the Republic of Singapore, to all investments approved in writing by the Government of the Republic of Singapore irrespective of whether these investments were made before or after the coming into force of the present Treaty.

Eine Veränderung in der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, ist zulässig, vorausgesetzt, daß eine solche Veränderung nicht im Widerspruch zu der Zulassung steht, die in bezug auf die ursprünglich angelegten Vermögenswerte erteilt worden ist.

(2) bezeichnet der Ausdruck „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile oder Zinsen entfallen.

(3) bezeichnet der Ausdruck „Staatsangehörige“:

- (a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- (b) in bezug auf die Republik Singapur:
Personen, die Bürger der Republik im Sinne der Verfassung der Republik Singapur sind.

(4) bezeichnet der Ausdruck „Gesellschaften“:

- (a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
- (b) in bezug auf die Republik Singapur:
jede Gesellschaft, die im Hoheitsgebiet der Republik Singapur eingetragen ist, oder jede juristische Person oder jede Vereinigung von Personen, die in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften gegründet worden ist.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, die Anlage von Kapital durch Staatsangehörige oder Gesellschafter der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften und ihrer Verwaltungspraxis im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik zuzulassen und solche Kapitalanlagen nach Möglichkeit zu fördern.

(2) Sofern nicht besondere Bestimmungen in der Zulassungsurkunde anderes vorsehen, dürfen Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht deshalb einer weniger günstigen Behandlung unterworfen werden als Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei oder als Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften eines dritten Staates, weil sie im Eigentum oder unter unmittelbarer oder mittelbarer Kontrolle von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der ersten Vertragspartei stehen.

Artikel 3

Sofern nicht besondere Bestimmungen in der Zulassungsurkunde anderes vorsehen, wird keine Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Kapitalanlagen, einschließlich der zweckgerechten Verwaltung, des Gebrauchs oder der Nutzung derartiger Kapitalanlagen, einer weniger günstigen Behandlung unterwerfen als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder als Staatsangehörige oder Gesellschaften eines dritten Staates hinsichtlich deren Tätigkeit im Zusammenhang mit Kapitalanlagen.

Any alteration of the form in which assets are invested shall be permitted provided that such alteration is not in conflict with the approval granted in respect of the assets originally invested.

(2) The term "returns" shall mean the amounts derived from an investment as profit or interest for a specific period.

(3) The term "nationals" shall mean:—

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany, and
- (b) in respect of the Republic of Singapore:
persons who are citizens of the Republic within the meaning of the Constitution of the Republic of Singapore.

(4) The term "companies" shall mean:—

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
any juridical person as well as any commercial company or other company or association with or without legal personality, having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany and lawfully existing consistent with legal provisions irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit, and
- (b) in respect of the Republic of Singapore:
any company incorporated in the territory of the Republic of Singapore, or any juridical person or any association of persons lawfully constituted in accordance with its legislation.

Article 2

(1) Each Contracting Party shall endeavour to admit investments by nationals or companies of the other Contracting Party in accordance with its legislation and administrative practice within the framework of the general economic policy and to promote such investments as far as possible.

(2) Unless otherwise provided by specific stipulations in the document of admission, investments by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party shall not be subjected to treatment less favourable than that accorded to investments by nationals or companies of the other Contracting Party or investments by nationals or companies of any third State on the ground that ownership, or control directly or indirectly, of them is vested in nationals or companies of the former Contracting Party.

Article 3

Unless otherwise provided by specific stipulations in the document of admission, neither Contracting Party shall subject in its territory nationals or companies of the other Contracting Party as regards their activities in connection with investments, including the effective management, use or enjoyment of such investments, to treatment less favourable than that accorded to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State as regards their activities in connection with investments.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen gerechte und billige, dem angemessenen Marktwert der enteigneten Kapitalanlage entsprechende Entschädigung enteignet werden. Diese Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und frei transferierbar sein. Die Rechtmäßigkeit einer Enteignung sowie die Höhe der Entschädigung müssen im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem die Kapitalanlage enteignet worden ist, in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(2) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen sind frei transferierbar.

(3) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten auch für Erträge von Kapitalanlagen.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gestattet zwischen den Hoheitsgebieten der beiden Vertragsparteien den Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei den Transfer des Kapitals und der Erträge ihrer Kapitalanlagen sowie im Falle der Liquidation den Transfer des Erlöses.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 9 die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei sowie deren Eintritt in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfange wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 Absätze (1) und (2) und Artikel 5 sinngemäß.

Artikel 7

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Regelung getroffen haben, genehmigen die zuständigen Stellen der betreffenden vertragschließenden Partei den Transfer von Geldbeträgen durch die Beteiligten nach Artikel 4, 5 und 6 unverzüglich und zu dem für laufende Geschäfte am Tage des Transfers gültigen Kurs.

(2) Der für laufende Geschäfte gültige Kurs beruht auf den mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Paritätswerten (par values) und muß innerhalb der

Article 4

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against just and equitable compensation which represents the fair market value of the investment expropriated. Such compensation shall be made without delay and shall be freely transferable. The legality of any such expropriation and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law in the territory of the Contracting Party in which the investment has been expropriated.

(2) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by the other Contracting Party than that other Party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the Territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

(4) The provisions of paragraphs (1) to (3) above shall also apply to returns from investments.

Article 5

Either Contracting Party shall permit the transfer between the territories of the two Contracting Parties by nationals or companies of the other Contracting Party of the capital in, and returns from, their investments, and, in the event of liquidation, the proceeds from such liquidation.

Article 6

If either Contracting Party makes payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 9, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction of any right or claim from such national or company to the former Contracting Party as well as the subrogation of that Contracting Party to any such right or claim, which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payment to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, paragraphs (1) and (2) of Article 4 as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Article 7

(1) To the extent that those concerned have not made any other arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situated, transfers of funds in pursuance of Articles 4, 5 and 6 of this Treaty made by those concerned shall be approved by the appropriate agencies of the said Contracting Party without undue delay and at the rate of exchange effective for current transactions on the day the transfer is made.

(2) The rate of exchange effective for current transactions shall be based on the par values agreed with the International Monetary Fund and shall lie within the

nach Artikel IV Abschnitt 3 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds zugelassenen Schwankungsbreite beiderseits der Parität (parity) liegen.

(3) Besteht in bezug auf eine Vertragspartei im Zeitpunkt der Transferierung kein Umrechnungskurs im Sinne von Absatz 2, so wird der amtliche Kurs angewandt, den diese Vertragspartei für ihre Währung im Verhältnis zum US-Dollar oder zu einer anderen frei konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegt hat. Ist auch ein solcher Kurs nicht festgelegt, so lassen die zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kapital angelegt ist, einen Umrechnungskurs zu, der gerecht und billig ist.

Artikel 8

Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so bleibt diese Regelung durch den vorliegenden Vertrag unberührt. Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 9

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz (3) genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

margins above or below such parity admitted under Section 3 of Article IV of the Articles of Agreement of the International Monetary Fund.

(3) If at the date of transfer no rate of exchange within the meaning of paragraph (2) above exists in respect of the Contracting Party concerned, the official rate fixed by such Contracting Party for its currency in relation to the U.S. dollar or to another freely convertible currency or to gold shall be applied. If no such rate has been fixed, the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment has been made shall admit a rate of exchange that is fair and equitable.

Article 8

If the legislation of either Contracting Party or international obligations existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to this Treaty, result in a position entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment more favourable than is provided for by this Treaty, such position shall not be affected by this Treaty. Either Contracting Party shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments within its territory by nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 9

(1) Disputes concerning the interpretation or application of this Treaty should, if possible, be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled it shall, upon the request of either Contracting Party, be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted in each individual case as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall then agree upon a national of a third State as their Chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such Chairman within three months, after either Contracting Party has made known to the other Contracting Party that it wants the dispute to be submitted to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph (3) above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President shall make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he too is prevented from discharging his function, the Member of the International Court of Justice next in seniority who is not a national of either Contracting Party shall make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its counsel in the arbitral proceedings; the cost of the Chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by both Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

Artikel 10

Dieser Vertrag gilt mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollziffer 7, die sich auf die Luftfahrt beziehen, auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Singapur innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 11

(1) Dieser Vertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierungen der beiden Vertragsparteien sich gegenseitig mitteilen, daß die für sie geltenden verfassungsrechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten dieses Vertrags erfüllt sind.

(2) Der Vertrag bleibt wenigstens fünf Jahre und danach unbegrenzt in Kraft, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einjähriger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wurde.

(3) Für Kapitalanlagen, die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 10 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tage der Beendigung dieses Vertrags an.

GESCHEHEN zu Singapur am dritten Oktober neunzehnhundertdreißig in vier Urschriften, je zwei in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Wilhelm L ö e r

Für die Republik Singapur
Ngiam Tong D o w

Article 10

With the exception of the provisions in paragraph 7 of the Protocol, referring to air transport, the present Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the Republic of Singapore within three months from the entry into force of this Treaty.

Article 11

(1) This Treaty shall enter into force on the day the Governments of the two Contracting Parties notify each other that their constitutional requirements for the entering into force of this Treaty have been fulfilled.

(2) This Treaty shall remain in force for a minimum period of five years and shall continue in force indefinitely thereafter except if terminated by either Contracting Party upon one year's written notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of this Treaty the provisions of Articles 1 to 10 shall continue to be effective for a further period of fifteen years from the date of termination of this Treaty.

DONE at Singapore, this third day of October one thousand nine hundred and seventy-three, in four originals, two each in the English and German languages, all four texts being equally authentic.

For the Federal Republic of Germany
Dr. Wilhelm L ö e r

For the Republic of Singapore
Ngiam Tong D o w

Protokoll

Protocol

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrages gelten sollen:

(1) Zu Artikel 1:

Der Ausdruck „Gesellschaften“ in Artikel 1 Absatz 4 umfaßt nicht eine Niederlassung oder Niederlassungen von juristischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines dritten Staates haben oder nach den Rechtsvorschriften eines dritten Staates eingetragen oder errichtet sind.

(2) Zu Artikel 2 und 3:

Der Ausdruck „Zulassungsurkunde“ in den Artikeln 2 und 3 bedeutet eine Urkunde, mit der eine Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet eine Kapitalanlage im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 zuläßt, die von einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei vorgenommen wird. Eine solche „Zulassungsurkunde“ führt im einzelnen die Vergünstigungen, Befreiungen und Bedingungen auf, welche die erstgenannte Vertragspartei in bezug auf die zugelassene Kapitalanlage gewährt oder auferlegt.

Die Zulassung einer Kapitalanlage im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ist nicht davon abhängig, daß der Staatsangehörige oder die Gesellschaft der anderen Vertragspartei die staatlichen Investitionsförderungsmittel dieses Landes tatsächlich in Anspruch nimmt.

(3) Zu Artikel 3:

- a) Artikel 3 findet auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung.
- b) Als „Tätigkeit“ im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Die folgenden Beschränkungen werden insbesondere als „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Artikels 3 angesehen: Die Einschränkung des Bezuges von Roh- und Hilfsstoffen, Energie- und Brennstoffen sowie Produktions- oder Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, der Volksgesundheit oder der Sittlichkeit getroffen werden, gelten nicht als „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Artikels 3.

(4) Zu Artikel 4:

Der Ausdruck „Enteignung“ in Artikel 4 Absatz 1 erstreckt sich auch auf hoheitliche Maßnahmen, die in ihrer Wirkung einer Enteignung oder Beschlagnahme gleichzusetzen sind, und auf Verstaatlichungen.

(5) Zu Artikel 5:

Der Ausdruck „Liquidation“ in Artikel 5 umfaßt auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

At the time of signing the Treaty between the Federal Republic of Germany and the Republic of Singapore concerning the Promotion and Reciprocal Protection of Investments the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which are to be regarded as an integral part of the said Treaty:

(1) Ad Article 1:

The term „companies“ referred to in paragraph (4) of Article 1 shall not include a branch or branches of any juridical person, company or association which has its seat or is incorporated or constituted in the territory or by or under the law of a third State.

(2) Ad Articles 2 and 3:

The expression „document of admission“ referred to in Articles 2 and 3 shall mean a document by which a Contracting Party admits in its territory an investment within the meaning of paragraph (1) of Article 1 to be made by a national or a company of the other Contracting Party. Such „document of admission“ shall specify the favours, immunities and conditions which the former Contracting Party grants or imposes in respect of the investment admitted.

The admission of an investment in the territory of either Contracting Party shall not be conditional upon the national or company of the other Contracting Party actually availing himself or itself of that country's incentives for the promotion of investments.

(3) Ad Article 3:

- (a) Article 3 shall not apply to entry, sojourn, and activity as an employee.
- (b) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed „activity“ within the meaning of Article 3: the management, maintenance, use and enjoyment of an investment. The following restrictions shall in particular be deemed to be „treatment less favourable“ as referred to in Article 3: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of power or fuel, or of means of production or operation of any kind; impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measure having a similar effect. Measures taken for reasons of public order or security or public health or morality shall not be deemed to be „treatment less favourable“ within the meaning of Article 3.

(4) Ad Article 4:

The term „expropriation“ referred to in paragraph (1) of Article 4 shall also pertain to acts of sovereign power the effects of which are tantamount of expropriation or requisitioning, as well as measures of nationalization.

(5) Ad Article 5:

The term „liquidation“ referred to in Article 5 shall be deemed to include any disposal effected for the purpose of completely or partly giving up the investment concerned.

(6) Zu Artikel 7:

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, wenn die Genehmigung innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der Einreichung des betreffenden Transferantrags an gerechnet, erteilt wurde.

(7) Bei Beförderung von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen, vorausgesetzt, daß alle rechtlichen Erfordernisse erfüllt sind, sowie hinsichtlich des Luftverkehrs unter Beachtung bestehender zweiseitiger Luftverkehrsabkommen oder anderer Verkehrsabkommen, die jeweils zwischen den Vertragsparteien in Kraft sind. Hierunter fallen Beförderungen von

a) Gütern, die unmittelbar zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrags bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder in dessen Auftrag angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrags angelegt sind,

b) Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen reisen.

(8) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(6) Ad Article 7:

For the purpose of Article 7, paragraph 1, there shall be deemed to be no “undue delay”, if approval is given within two months from the date on which the relevant request for transfer of funds was submitted.

(7) Whenever goods or persons connected with the making of investments are to be transported, either Contracting Party shall neither exclude nor hinder transportation enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transports provided all legal requirements are fully complied with and in respect of air transport, subject to the provisions of any existing bilateral Air Services or other Agreements on transportation between the two Contracting Parties for the time being in force. This includes the transportation of

(a) goods directly intended for an investment within the meaning of the present Treaty or acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the present Treaty are invested;

(b) persons travelling in connection with the making of investments.

(8) Without prejudice to any other method of determining nationality, any person shall be deemed to be a national of a Contracting Party who is in possession of a national passport issued by the appropriate authorities of the Contracting Party concerned.

GESCHEHEN zu Singapur am dritten Oktober neunzehnhundertdreundsiebzig in vier Urschriften, je zwei in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

DONE at Singapore, this third day of October one thousand nine hundred and seventy-three, in four originals, two each in the English and German languages, all four texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Wilhelm L ö e r

For the Federal Republic of Germany
Dr. Wilhelm L ö e r

Für die Republik Singapur
Ngiam Tong D o w

For the Republic of Singapore
Ngiam Tong D o w

Briefwechsel Nummer 1

(Übersetzung)

Singapur, 26. September 1973

Exzellenz,

In der Absicht, die Vornahme und Entwicklung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in Singapur zu erleichtern und zu fördern, wird die Regierung der Republik Singapur deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in Singapur einreisen und sich dort aufhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften und ihrer Verwaltungspraxis im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik die erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegenstehen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

G. E. Bogaars

Permanent Secretary
Ministry of Foreign Affairs

An den
Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland

Singapur, 26. September 1973

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„In der Absicht, die Vornahme und Entwicklung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in Singapur zu erleichtern und zu fördern, wird die Regierung der Republik Singapur deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in Singapur einreisen und sich dort aufhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften und ihrer Verwaltungspraxis im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik die erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegenstehen.“

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Wilhelm Lör

Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
der Republik Singapur

Herrn S. Rajaratnam
Singapur

Exchange of Letters — No. 1

Singapore, 26th September 1973

Excellency,

Intending to facilitate and promote the making and developing of investments by German nationals or companies in Singapore, the Government of the Republic of Singapore will in accordance with its legislation and administrative practice within the framework of the general economic policy grant the necessary permits to German nationals who in connection with investments by German nationals or companies desire to enter and stay in Singapore and to carry on an activity there as an employee, except as reasons of public order and security, of public health or morality may warrant otherwise.

Accept, Excellency, the expression of my highest consideration.

G. E. Bogaars

Permanent Secretary
Ministry of Foreign Affairs
for and on behalf of the
Minister for Foreign Affairs

Ambassador of the
Federal Republic of Germany

Botschaft
der
Bundesrepublik Deutschland
Embassy
of
the Federal Republic of Germany

Singapore, 26th September 1973

Excellency,

I have the the honour to acknowledge receipt of your letter of today's date which reads as follows:

"Intending to facilitate and promote the making and developing of investments by German nationals or companies in Singapore, the Government of the Republic of Singapore will in accordance with its legislation and administrative practice within the framework of the general economic policy grant the necessary permits to German nationals who in connection with investments by German nationals or companies desire to enter and stay in Singapore and to carry on an activity there as an employee, except as reasons of public order and security, of public health or morality may warrant otherwise."

Accept, Excellency, the expression of my highest consideration.

Dr. Wilhelm Lör

Ambassador of the Federal
Republic of Germany

His Excellency
The Minister for Foreign Affairs
of the Republic of Singapore

Mr. S. Rajaratnam
Singapore

Briefwechsel Nummer 2

(Übersetzung)

Singapur, 27. September 1973

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Singapur, um die Vornahme von Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland im Hoheitsgebiet der Republik Singapur bereits vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu fördern, seine Bestimmungen vom Tage der Unterzeichnung ab vorläufig anwenden und die in Artikel 1 Absatz (1) (ii) des Vertrags vorgesehenen Zulassungen bereits ab diesem Zeitpunkt erteilen wird.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

G. E. Bogaars
Permanent Secretary
Ministry of Foreign Affairs

An den
Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland

Singapur, 27. September 1973

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Singapur, um die Vornahme von Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland im Hoheitsgebiet der Republik Singapur bereits vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags zu fördern, seine Bestimmungen vom Tage der Unterzeichnung ab vorläufig anwenden und die in Artikel 1 Absatz (1) (ii) des Vertrags vorgesehenen Zulassungen bereits ab diesem Zeitpunkt erteilen wird.“

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Wilhelm Lör
Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
der Republik Singapur
Herrn S. Rajaratnam
Singapur

Exchange of Letters — No. 2

Singapore, 27th September 1973

Excellency,

I have the honour to inform you that the Government of the Republic of Singapore in order to promote the making of investments by nationals or companies of the Federal Republic of Germany in the territory of the Republic of Singapore prior to the entry into force of the Treaty, will provisionally apply the provisions of the Treaty as from the day of signature and will issue as from that date the documents of approval provided for in paragraph 1 (ii) of Article 1 of the Treaty.

Please accept, Excellency, the expression of my highest consideration.

G. E. Bogaars
Permanent Secretary
Ministry of Foreign Affairs
for and on behalf of the
Minister for Foreign Affairs

Ambassador of the
Federal Republic of Germany

Botschaft
der
Bundesrepublik Deutschland
Embassy
of
the Federal Republic of Germany

Singapore, 27th September 1973

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of today's date which reads as follows:

„I have the honour to inform you that the Government of the Republic of Singapore, in order to promote the making of investments by nationals or companies of the Federal Republic of Germany in the territory of the Republic of Singapore prior to the entry into force of the Treaty, will provisionally apply the provisions of the Treaty as from the day of signature and will issue as from that date the documents of approval provided for in paragraph 1 (ii) of Article 1 of the Treaty.“

Please accept, Excellency, the expression of my highest consideration.

Dr. Wilhelm Lör
Ambassador of the Federal
Republic of Germany

His Excellency
The Minister for Foreign Affairs
of the Republic of Singapore
Mr. S. Rajaratnam
Singapore

Briefwechsel Nummer 3

(Übersetzung)

Singapur, 28. September 1973

Exzellenz,

Ich beehre mich, das folgende Einverständnis zwischen unseren beiden Regierungen zu bestätigen:

Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 des Vertrages werden Fragen der Besteuerung durch das am 19. Februar 1972 in Singapur unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen geregelt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

An den
Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland

G. E. Bogaars
Permanent Secretary
Ministry of Foreign Affairs

Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland

Singapur, 28. September 1973

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, das folgende Einverständnis zwischen unseren beiden Regierungen zu bestätigen:

Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 des Vertrages werden Fragen der Besteuerung durch das am 19. Februar 1972 in Singapur unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen geregelt.“

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Wilhelm Löer
Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
der Republik Singapur
Herrn S. Rajaratnam
Singapur

Exchange of Letters — No. 3

Singapore, 28th September 1973

Excellency,

I have the honour to confirm the following understanding between our two Governments:

With regard to paragraph 2 of Article 2 of the Treaty, matters of taxation shall be governed by the Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of Singapore for the Avoidance of Double Taxation with Respect to Taxes on Income and Capital, signed at Singapore on the 19 February, 1972 and the respective national laws.

Accept, Excellency, the expression of my highest consideration.

Ambassador of the
Federal Republic of Germany

G. E. Bogaars
Permanent Secretary
Ministry of Foreign Affairs
for and on behalf of the
Minister for Foreign Affairs

Botschaft
der
Bundesrepublik Deutschland
Embassy
of
the Federal Republic of Germany

Singapore, 28th September, 1973

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of today's date which reads as follows:

“I have the honour to confirm the following understanding between our two Governments:

With regard to paragraph 2 of Article 2 of the Treaty, matters of taxation shall be governed by the Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of Singapore for the Avoidance of Double Taxation with Respect to Taxes on Income and Capital, signed at Singapore on the 19 February, 1972 and the respective national laws.”

Accept, Excellency, the expression of my highest consideration.

Dr. Wilhelm Löer
Ambassador of the Federal
Republic of Germany

His Excellency
The Minister for Foreign Affairs
of the Republic of Singapore
Mr. S. Rajaratnam
Singapore

Denkschrift zum Vertrag**I. Allgemeines**

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Bereitstellung öffentlicher Mittel hierfür aus dem Bundeshaushalt ist naturgemäß begrenzt. Deshalb ist die Bundesregierung bestrebt, private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zu fördern. Aus diesem Grund gibt sie Kredite, Garantien und Steuervergünstigungen. Die Maßnahmen dienen neben der Anregung des deutschen Kapitalexports auch sonstigen wirtschaftspolitischen Interessen.

Private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sind in besonderem Maße geeignet, zum wirtschaftlichen Aufbau dieser Länder und zur Verstärkung ihrer außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik beizutragen. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben dem Zufluß von Geld oder Sachwerten regelmäßig gleichzeitig technisches Wissen und technische Erfahrung durch geeignete Fachkräfte, die in den Entwicklungsländern besonders wertvolle Arbeit leisten.

Private Kapitalanlagen haben den Vorzug, daß mit dem Kapital auch die unternehmerische Erfahrung investiert wird und daß das unternehmerische Risiko der Kapitalanlagen in vollem Umfang vom Investor getragen wird. Die Anlage privaten deutschen Kapitals soll durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages besonders gefördert werden. Das ist das Ziel des vorliegenden Vertrages.

Der Vertrag trägt zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach können zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu Lasten des Bundes in der Regel dann übernommen werden, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit regelt der deutsch-singapurische Vertrag vom 3. Oktober 1973 ebenso wie die mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen gleicher Art die Fragen der Nichtdiskriminierung auf wirtschaftlichem Gebiet und den Vermögensschutz im Falle einer Enteignung. Darüber hinaus regelt der Vertrag sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage im Ausland von Bedeutung sind; er ist ein Ausdruck für das gute Investitionsklima, das die Republik Singapur für ausländische Privatinvestitionen bietet. Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages hat sich die Zahl der unterzeichneten Investitionsförderungsverträge auf 40 erhöht, von denen 31 Verträge in Kraft sind. Zusätzlich besteht ein Regierungsabkommen mit Indien.

II. Besonderes

Der Vertrag enthält 11 Artikel; ihm sind ein Protokoll und drei Briefwechsel beigelegt.

Zu Artikel 1

In Artikel 1 werden die im Vertrag verwendeten Begriffe „Kapitalanlagen“, „Erträge“, „Staatsangehörige“ und „Gesellschaften“ definiert.

In Nummer 1 des Protokolls wurde wie in dem Abkommen mit dem Malaiischen Bund (Bundesgesetzblatt 1962 II S. 1064) eine Bestimmung aufgenommen, nach der der Ausdruck „Gesellschaften“ im Sinne des Vertrages nicht eine Niederlassung oder Niederlassungen von juristischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen umfaßt, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines dritten Staates haben oder nach den Rechtsvorschriften eines dritten Staates eingetragen oder errichtet sind.

Nach Absatz 1 gilt der Vertrag hinsichtlich von Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet der Republik Singapur für alle Kapitalanlagen, die schriftlich von der Regierung der Republik Singapur zugelassen wurden, wobei es unerheblich ist, ob diese Kapitalanlagen vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen wurden. Gemäß dem Briefwechsel Nr. 2 vom 27. September 1973 erklärt die singapurische Regierung, um die Vornahme von Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland im Hoheitsgebiet der Republik Singapur bereits vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu fördern, ihre Bereitschaft, seine Bestimmungen vom Tage der Unterzeichnung, d. h. dem 3. Oktober 1973, ab vorläufig anzuwenden und die in Artikel 1 Absatz (1) (ii) vorgesehenen Zulassungen bereits ab diesem Zeitpunkt zu erteilen.

Kapitalanlagen, die bereits vor dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages vorgenommen wurden, genießen nur dann den Schutz des Vertrages, wenn für sie eine nachträgliche Genehmigung gemäß dem Vertrag beantragt und erteilt wurde; hierauf hat der Bundesminister für Wirtschaft bereits in dem Rund-erlaß Außenwirtschaft Nr. 44/73 vom 17. Oktober 1973 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 208 vom 6. November 1973) hingewiesen.

Eine Veränderung in der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, ist unter der Voraussetzung zulässig, daß sie im Einklang mit der Zulassung steht, die für die ursprünglich angelegten Vermögenswerte erteilt wurde.

Nummer 8 des Protokolls behandelt den Nachweis der Staatsangehörigkeit.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß jede Vertragspartei bemüht sein wird, Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften und ihrer Verwaltungspraxis im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik zuzulassen und sie zu fördern.

Wie in zahlreichen anderen Investitionsförderungsverträgen und wie schon in der Erläuterung zu Artikel 1 erwähnt wurde, hat die Bundesregierung zugestimmt, daß Kapitalanlagen von deutschen

Staatsangehörigen oder Gesellschaften im Gastland nur dann den vertraglichen Schutz genießen, wenn sie durch eine Zulassungsurkunde zugelassen wurden. Über die Zulassung entscheidet die singapurische Regierung gemäß den oben dargestellten Grundsätzen. Die Bundesregierung erkennt damit das Recht des kapitalimportierenden Landes an, durch Erteilen oder Versagen der Zulassung sowie durch besondere Auflagen Auslandsinvestitionen nach den wirtschaftlichen Erfordernissen dieses Landes zu steuern und zu fördern. Hierdurch wird sichergestellt, daß deutsche Kapitalanlagen einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Gastlandes leisten.

In der Protokollnummer 2, die auf die Artikel 2 und 3 bezogen ist, wird der Ausdruck „Zulassungsurkunde“ dahin definiert, daß sie eine Urkunde ist, mit der eine Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet eine Kapitalanlage im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 zuläßt, die von einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei vorgenommen wird. Eine solche „Zulassungsurkunde“ führt im einzelnen die Vergünstigungen, Befreiungen und Bedingungen auf, welche die zulassende Vertragspartei in bezug auf die Kapitalanlage gewährt oder auferlegt.

Von dem vertraglichen Zulassungserfordernis sind die nach den innerstaatlichen Gesetzen der Republik Singapur eingeführten Zulassungsverfahren zu unterscheiden. Diese Gesetze sehen nach besonderen Prioritäten gestaffelte Vergünstigungen für Investitionen in wichtigen Wirtschaftszweigen vor und bieten insbesondere steuerliche Erleichterungen für förderungswürdige Investitionen.

Die Erfahrung in anderen Ländern hat gezeigt, daß in einigen Fällen für deutsche Investitionen, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme solcher innerstaatlicher Investitionsanreize erfüllten, diese aus Gründen der Geschäftspolitik nicht in Anspruch genommen wurden. Um Schwierigkeiten bei der Zulassung solcher Kapitalanlagen unter dem Vertrag zu vermeiden, wurde in der Protokollnummer 2 ausdrücklich bestimmt: Die Zulassung einer Kapitalanlage im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ist nicht davon abhängig, daß der Staatsangehörige oder die Gesellschaft der anderen Vertragspartei die staatlichen Investitionsförderungsmittel tatsächlich in Anspruch nimmt.

Artikel 2 Absatz 2 sichert den Staatsangehörigen und Gesellschaften der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei die Behandlung wie einem Inländer und wie einem Angehörigen eines meistbegünstigten dritten Staates zu. Ausnahmen hiervon sind nur auf Grund ausdrücklicher Bestimmungen in der Zulassungsurkunde möglich.

Zu Artikel 3

Artikel 3 verbietet eine diskriminierende Behandlung von Kapitalanlagen und von Staatsangehörigen oder Gesellschaften hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen.

Zur Auslegung des Artikels 3 gibt Nummer 3 Buchstabe b des Protokolls Beispiele diskriminierender

Maßnahmen. Gemäß Nummer 3 Buchstabe a des Protokolls finden die Bestimmungen des Artikels 3 auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung. In dem Briefwechsel Nr. 1 erklärt sich Singapur aber bereit, im Interesse der Erleichterung und Förderung deutscher Kapitalanlagen deutschen Staatsangehörigen, die eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

Zu Artikel 4

Nach diesem Artikel sind Enteignungen nur zum allgemeinen Wohl und gegen gerechte und billige, dem angemessenen Marktwert der enteigneten Kapitalanlage entsprechende Entschädigung zulässig. Die Entschädigung muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein und unverzüglich geleistet werden. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung können in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden. Unter den Begriff der Enteignung fallen nach Nummer 4 des Protokolls auch hoheitliche Maßnahmen, die in ihrer Wirkung einer Enteignung oder Beschlagnahme gleichzusetzen sind, sowie Verstaatlichungen.

Soweit Kapitalanlagen in Folge von Krieg, Revolution oder Aufruhr Schaden erleiden, werden die Geschädigten hinsichtlich aller Entschädigungen nicht weniger günstig behandelt als die eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften.

Absatz 3 des Artikels 4 enthält eine alle Bestimmungen dieses Artikels umfassende Meistbegünstigungsklausel. Nach Absatz 4 gelten die Bestimmungen des Artikels 4 auch für Erträge von Kapitalanlagen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 gewährleistet den freien Transfer des Kapitals, seiner Erträge und im Falle der Liquidation des Liquidationserlöses. Als Liquidation im Sinne des Artikels 5 gilt nach Nummer 5 des Protokolls auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung des Artikels 6 trägt den besonderen, aus den Gewährleistungsbestimmungen der Bundesrepublik sich ergebenden Erfordernissen Rechnung. Sie setzt die Bundesregierung, wenn sie auf Grund einer Gewährleistung für eine in Singapur vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, in die Lage, die auf sie übergegangenen Rechte des Kapitalanlegers im Namen der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 legt fest, daß Transferierungen im Rahmen dieses Vertrages, soweit die Beteiligten nicht eine — erforderlichenfalls genehmigte — abweichende Regelung getroffen haben, von den zuständigen Stellen der betreffenden Vertragspartei unverzüglich und zu dem Kurs genehmigt werden, der nach

den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds für laufende Geschäfte gilt. Sofern im Zeitpunkt der Transferierung ein Umrechnungskurs nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds nicht besteht, z. B. weil eine der beiden Vertragsparteien aus dem Internationalen Währungsfonds ausgetreten ist, ist der im Verhältnis zum US-Dollar, zu einer anderen konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegte Kurs oder, falls auch ein solcher Kurs nicht besteht, ein gerechter und billiger Kurs anzuwenden.

Protokollnummer 6 bestimmt die unter dem Ausdruck „unverzüglich“ zu verstehenden Fristen.

Zu Artikel 8

Artikel 8 Abs. 1 regelt das Verhältnis der Bestimmungen dieses Vertrages zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften; diese gehen vor, soweit sie eine günstigere Behandlung der Kapitalanlage als der vorliegende Vertrag vorsehen.

Von besonderer Bedeutung ist die weitere Bestimmung, nach der jede Art von Verpflichtungen, die eine Vertragspartei in bezug auf eine den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegende Kapitalanlage übernommen hat, z. B. im Wege einer Konzession oder einer privatrechtlichen Vereinbarung, einzuhalten ist; die Verletzung einer solchen Verpflichtung stellt hiernach zugleich eine Verletzung der durch den vorliegenden Vertrag übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen dar.

Zu Artikel 9

Falls Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages nicht durch diplomatische Verhandlungen beigelegt werden können, ist jede Vertragspartei berechtigt, ein zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts und gibt diesem Gericht das Recht, sein Verfahren selbst zu bestimmen.

Für Streitfälle, die unmittelbar zwischen dem Investor und dem Gaststaat auftreten, sei bemerkt, daß die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Singapur das von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ausgearbeitete Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen und Angehörigen anderer Staaten (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 369) ratifiziert haben. Der Investor und der Gaststaat können sich nach diesem

Übereinkommen darauf einigen, daß Streitfälle zwischen ihnen dem bei der Weltbank eingerichteten Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zur vergleichswise oder schiedsgerichtlichen oder einer Regelung nach beiden Verfahrensarten unterbreitet werden.

Zu Artikel 10

Der Artikel enthält die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 11

Artikel 11 regelt Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt fünf Jahre; eine automatische Verlängerung ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Vertrages genießen die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere fünfzehn Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz.

Zum Protokoll

Das Protokoll bringt in acht Nummern Erläuterungen und bindende Auslegungsvorschriften zu dem Vertrag. Abgesehen von den unter den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5 und 7 bereits erwähnten Bestimmungen enthält es in Nummer 7 eine Verpflichtung der Vertragspartner, die Beteiligung der Transportunternehmen der anderen Vertragspartei an der Beförderung von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages nicht in wettbewerbswidriger Weise auszuschalten oder zu behindern.

Zu den Briefwechseln

Zum Vertrag gehören drei Briefwechsel. Die Briefwechsel 1 und 2 wurden bereits unter Artikel 3 bzw. 1 erläutert. In dem Briefwechsel 3 erklären die beiden Regierungen ihr Einverständnis, daß unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 des Vertrages Fragen der Besteuerung durch das am 19. Februar 1972 in Singapur unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen geregelt werden.

Das Abkommen vom 19. Februar 1972 ist im Bundesgesetzbl. 1973 II S. 373 veröffentlicht worden; es ist am 27. September 1973 durch Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten.